

EHRUNGSORDNUNG

des

1.SV PÖßNECK e.V.

- § 1 Zweck
- § 2 Art
- § 3 Anträge
- § 4 Aberkennung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Der 1.SV Pößneck e.V. vergibt für Verdienste um den Verein folgende Auszeichnungen:

- **Ehrenmitglied**
- **Ehrenvorsitzender**
- **Sportlerehrung**
- **Jubiläen**
- **herausragende Leistungen**

Die Auszeichnungen sind in würdiger Form und in angemessenem Rahmen durch den Vereinsvorstand vorzunehmen.

§ 2 Art

(1) Für außergewöhnliche Leistungen um die Entwicklung des Vereins oder langjährige, engagierte Mitgliedschaft im Verein können Einzelpersonen zum

„Ehrenmitglied“

ernannt werden. Die Auszeichnung wird durch den Vorstand beschlossen.

Die Vereinsmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung und über die Homepage sowie die Schaukästen über diese Auszeichnung informiert.

Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen und sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Für außergewöhnliche Leistungen um die Entwicklung des Vereins können ehemalige, langjährige und verdienstvolle Vorstandsvorsitzende zum

„Ehrenvorsitzenden“

ernannt werden. Die Auszeichnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenvorsitzende haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen und sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Einmal jährlich erfolgt die Auszeichnung der

- "Sportlerin des Jahres"**
- "Sportler des Jahres"**
- "Mannschaft des Jahres"**
- "Übungsleiter des Jahres"**

durch öffentliche Ehrung in der Mitgliederversammlung und eine Ehrenurkunde. Diese Auszeichnung ist mit einem Sachpreis dotiert.

Durch die Abteilungsleitungen sind in Vorbereitung der Mitgliederversammlung Vorschläge dazu einzureichen. In einer folgenden Vorstandssitzung erfolgt die Wahl. Die Auszeichnung erfolgt zur Jahreshauptversammlung.

(4) Anlässlich von Jubiläen werden geehrt:

ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder anlässlich ihres

60. Geburtstages und danach aller 5 Jahre

durch den Vorstand mit einem Präsent in Höhe von max. 35€ .

(5) Für herausragende sportliche Leistungen von Vereinsmitgliedern werden diese mit einem Anerkennungsschreiben und einem Sachpreis in Höhe von max. 35€ geehrt.

§ 3 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind die Abteilungsleitungen und der Vorstand des Vereins.
Der Antrag ist formlos an den Vorstand einzureichen und entsprechend zu begründen.

(2) Die Bestätigung oder Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Vorstand.

(3) Es ist eine Auszeichnungskartei zu führen.

§ 4 Aberkennung

Der Vorstand des Vereins kann Ehrungen durch Beschluß wieder aberkennen, wenn ihre Träger sich vereinschädigend verhalten haben oder rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2.11.2017 in Kraft

Bestätigt: _____